

Montag, 6. Mai 2019

### **Dekretentwurf über Maßnahmen im Unterrichtswesen**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament!

Wie in jedem Jahr steht heute ein weiteres sogenanntes Maßnahmendekret auf unserer Tagesordnung. Im Bericht wurde bereits erwähnt, dass es auch in diesem Jahr eine Reihe wichtiger technischer Anpassungen und administrativer Korrekturen gibt. Jedoch beinhaltet der vorliegende Dekrettext auch einige fundamentale Neuerungen, die vor allem ein Ziel verfolgen:

Die Qualität von Schule und Unterricht zu verbessern und – das möchte ich im gleichen Atemzug hinzufügen – die Schüler und Lehrer in den Mittelpunkt zu rücken.

Meine Mehrheitskollegen und ich werden in unseren Redebeiträgen nur auf einige dieser Maßnahmen eingehen. Alles zu kommentieren, würde den Rahmen der heutigen Plenarsitzung sprengen.

Ich selbst werde auf fünf Maßnahmen näher eingehen.

- Beginnen möchte ich mit der Abänderung der Bestimmungen über die Werkstattleiter.

Das Amt des Werkstattleiters wird an technisch-beruflichen Schulen eingeführt, wenn bestimmte Normen erreicht werden. Wenn eine Schule Anrecht auf zwei Stellen hat, dann besagt eine Regel, dass davon eine Stelle in der Oberstufe und die andere Stelle in der Unterstufe angesiedelt wird, mit dementsprechender, unterschiedlicher Besoldung.

Praktisch ist es jedoch so, dass die Zuständigkeiten zwischen den beiden Werkstattleitern an einer Schule nicht zwischen Unterstufe und Oberstufe aufgeteilt werden, sondern nach Zuständigkeitsbereich. Konkret ist z.B. ein Leiter für den Industriesektor tätig und der andere für den Dienstleistungssektor. Mit der vorliegenden Maßnahme wird nun vorgeschlagen, die Aufteilung zwischen Unterstufe und Oberstufe aufzuheben und das Amt neutral in der Sekundarschule anzusiedeln, mit gleicher Besoldung gemäß der Gehaltstabelle für die Oberstufe.

Eine zweite Anpassung betrifft die Möglichkeit, eine Stelle im Amt des Werkstattleiters künftig halbezeitlich auf zwei Personen zu verteilen. Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Die Schule kann also

entscheiden, weiterhin mit nur einer Person im Amt des Werkstattleiters zu arbeiten.

Der Vorschlag hat zum Ziel, das Amt attraktiver zu gestalten. Ein ähnliches Prinzip gilt bereits bei den Middle-Managern und man hat festgestellt, dass dieses sowohl aufseiten des Personals als auch aufseiten der Schulleiter auf positive Resonanz stößt.

Darüber hinaus wird eine andere Vorgehensweise bei der Bezeichnung der Werkstattleiter vorgeschlagen.

Sie sollen nicht mehr sofort, auf unbestimmte Dauer, bezeichnet werden, sondern - auch hier wie die Middle-Manager - zunächst nur für ein Jahr. Fällt der Bewertungsbericht positiv aus, wird um ein weiteres Jahr verlängert. Erst wenn der zweite Bewertungsbericht wieder positiv ausfällt, erfolgt eine Bezeichnung auf unbestimmte Dauer.

Das Personalmitglied hat damit die Möglichkeit, zu überlegen, ob es sich mit der Arbeit des Werkstattleiters identifizieren kann; die Schulleitung ihrerseits hat Zeit, zu beurteilen, ob sich die Person überhaupt eignet.

Schließlich wird die Wochenarbeitszeit des Werkstattleiters auf 38 Stunden zu 60 Minuten festgelegt.

- Unsere Gesellschaft ist ständig im Wandel. Auch auf diese muss die Schule reagieren und dazu bedarf es manchmal flexiblerer Lösungsansätze. So soll in einem zweiten Vorschlag eine Maßnahme verlängert werden, bis dass die Reform der Titelgesetzgebung abgeschlossen ist. Vor einiger Zeit haben wir nämlich beschlossen, dass Primarschullehrer bis zum 31. August 2019 über den erforderlichen Titel für einige Ämter im Sekundarschulwesen verfügen. So können sie allgemeinbildende Kurse im berufsbildenden Unterricht der Unterstufe, in der Fördersekundarschule und im Teilzeitunterricht erteilen. Es wird vorgeschlagen, diese Maßnahme vorübergehend bis zum 31. August 2024 zu verlängern. Wir denken, dass es aufgrund der bestehenden Bedürfnisse absolut legitim ist, motivierten Personalmitgliedern diese Möglichkeit weiterhin zu eröffnen.
  
- Auf den ersten Blick könnte die nächste Neuerung als eine kleine Maßnahme angesehen werden, die jedoch menschlich gesehen, von großer Wichtigkeit ist: die Anpassung des Gelegenheitsurlaubs. Worum geht es?  
Jedes Personalmitglied hat Anrecht auf vier Arbeitstage Gelegenheitsurlaub, wenn der Partner oder ein verwandtes oder verschwägertes Familienmitglied 1. Grades stirbt. Gemäß der aktuellen Regelung müssten diese vier Tage in der Woche genommen werden, in der der Todesfall eintritt oder in der darauffolgenden Woche. Dies kann aber problematisch sein, wenn die Beerdigung erst viel später stattfindet. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die vier Tage in Anspruch genommen werden können ab der Woche, in der der

Todesfall eintritt, bis zum letzten Tag der Woche, in der die Beerdigung stattfindet.

- Eine vierte Maßnahme betrifft das Stellenkapital der Regelsekundarschulen.

In der Legislaturperiode 1999-2004 ist das Stellenkapital für die Regelsekundarschulen eingefroren worden.

Dies hat in mehreren Sekundarschulen für große Probleme gesorgt, weil die Schülerzahlen gerade in diesem Zeitraum stark angestiegen sind.

Um dem entgegenzuwirken, ist damals im Programmdekret ein Abfederungsmechanismus eingeführt worden.

Aufgrund des Schülerrückgangs in den Sekundarschulen ist aber sowohl der Abfederungsmechanismus als auch die Einfrierung des Stundenkapitals überflüssig geworden.

Wenn die Einfrierung nämlich aufgehoben würde, erhielten die Schulen dasselbe Stellenkapital, das sie auch jetzt mit dem Abfederungsmechanismus und den zusätzlich zur Verfügung gestellten BVA-Stellen erhalten.

Der Zeitpunkt erscheint nun also günstig, das Dekret wieder in Kraft treten zu lassen und gewisse Koeffizienten zu korrigieren.

Ziel ist es, alle wesentlichen BVA-Stellen, die den Sekundarschulen in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt worden sind, in statutarisches Stellenkapital umzuwandeln.

Auf den Punkt gebracht: Die Sekundarschulen werden also kein Stellenkapital verlieren und die betroffenen Personalmitglieder werden nicht mehr unter BVA-Statut eingestellt, sondern dienstrechtlich dem regulären Stellenkapital zugeführt.

Zu diesem Zweck sind verschiedene Koeffizienten angeglichen worden, die dazu dienen, das Stellenkapital auf Basis der Schülerzahlen zu berechnen. Dabei wird unterschieden zwischen den Schülern, die im allgemeinbildenden, im technischen oder im beruflichen Sekundarunterricht eingeschrieben sind.

Normalerweise wird das Stellenkapital aufgrund der Schülerzahlen vom 31. Januar des vorhergehenden Schuljahrs berechnet. Die Schulen müssten also im neuen Schuljahr mit dem Stellenkapital auskommen, auf das sie aufgrund der Schülerzahl des vorherigen Schuljahrs Anrecht hatten. Da dies aber nicht immer der realen Situation im September entspricht, wird das Stellenkapital am letzten Schultag des Monats September noch einmal neu berechnet.

Die ursprüngliche Bestimmung sorgte dafür, dass eine Neuregelung bei 7,5 % Schülerzuwachs **oder** Schülerrückgang zu erfolgen hat. Aufgrund der Personalunsicherheit, die dadurch im September an einigen Schulen entstehen kann, soll nun die Anpassung nur nach oben gemacht werden. Falls eine Schule mehr als 7,5 % Schülerzuwachs

verzeichnet, wird dieses dann neu geregelt, bei 7,5% Schülerrückgang nicht.

Die Mehrheitsfraktionen erachten es als äußerst positiv, dass die Schulen aus der Abhängigkeit vom BVA-Stellenkapital heraus kommen und Planungssicherheit erhalten. Und auch für die betroffenen Personalmitglieder ist es ein Mehrwert, da sie über das BVA-Statut keinerlei dienstrechtliche Ansprüche hatten.

Allerdings ist der große Vorteil des BVA-Systems die Flexibilität. Schulleiter können bei Bedarf kurzfristig auf BVA-Kräfte zurückgreifen, ohne dabei dienstrechtlichen Bedingungen verpflichtet zu sein. Dies wird in der Form künftig so nicht mehr möglich sein.

Darüber hinaus muss das gesamte Stellenkapitalsystem noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden. Dabei sollte ganz genau begutachtet werden, welchen Kriterien die Stellenkapitalzuerkennung überhaupt gerecht werden muss.

- Eine letzte Maßnahme, auf die ich eingehe, betrifft die Erweiterung des Fonds für Schwangere in Notlagen, den KALEIDO verwaltet. Eltern von Kindern mit einer Beeinträchtigung, die sich in finanziellen Notlagen befinden, soll eine Erstattung der Kosten für diagnostische Abklärungen ermöglicht werden, damit diese entsprechende Unterstützungsangebote erhalten können. Manche diagnostische Abklärungen können nicht durch Kaleido Ostbelgien selbst erfolgen, sondern durch externe Fachleute, was natürlich mit hohen Kosten verbunden ist. Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung erfolgt anhand von Kriterien, die Kaleido Ostbelgien selbst festlegen soll.

Kolleginnen und Kollegen, es wird sie nicht überraschen: Die ProDG-Fraktion wird diesen und allen anderen vorgeschlagenen Maßnahmen zustimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**Petra Schmitz, ProDG-Fraktion**